

## Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers

---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Fachrichtung	Klasse
------	---------	--------------	--------------	--------

---

Anschrift	Telefon
-----------	---------

---

### Ich beantrage für mich /meine Tochter/ meinen Sohn aufgrund einer

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung     | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich |
| <input type="checkbox"/> Isolierte Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Notenschutz        |
| <input type="checkbox"/> Isolierte Lesestörung         |   |

Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc..Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutzmaßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
  - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung
  - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (gilt nicht für die Abschlussprüfung)

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

3. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die/der Schulpsychologe/in  
zu diesem Zweck gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.